

Datum: 29.06.2006
Amt: Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 960.041
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Spendenbericht 2005 und 1. Halbjahr 2006

Gemeinderat 25.07.2006 nichtöffentlich beschließend

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) die Annahme und Vermittlung der Spenden, Schenkungen und Zuwendungen des Jahres 2005 und des ersten Halbjahres 2006.

Sachdarstellung:

1. Die gesetzliche Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO

Der Landtag hat am 01.02.2006 einstimmig eine Verfahrensvorschrift für die Annahme von Spenden durch Amtsträger (z.B. Bürgermeister/Gemeinderat) in der Gemeindeordnung geschaffen, wodurch die Gefahr, sich einer Vorteilsannahme nach § 331 Strafgesetzbuch strafbar zu machen, aus Sicht des Innen- und des Justizministeriums nicht mehr gegeben ist. Diese Vorschrift, die in Zusammenarbeit zwischen Gemeinde-, Städte- und Landkreistag vom Innenministerium umgesetzt wurde, ist in der Bundesrepublik einmalig, da kein anderes Bundesland seit Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Bundes eine vergleichbare Regelung geschaffen hat.

Mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz ging gleichzeitig eine Verschärfung des § 331 Strafgesetzbuch einher. Aufgrund der Neufassung des § 331 machte sich bis jetzt ein Amtsträger auch dann strafbar, wenn er eine Spende von einem Dritten oder aber für das Gemeinwesen annimmt.

Wichtig ist, dass dieser Vorteil nicht die Gegenleistung für eine konkrete Diensthandlung sein musste. Die Intention des (Bundes)Gesetzgebers war, dass schon alleine durch die Annahme der Spende der Eindruck in der Öffentlichkeit entstehen kann, der Spender wolle für sich bei künftigem dienstlichem Handeln einen möglichen Vorteil verschaffen.

Dies bedeutet, dass es nun ohne strafrechtliche Folgen für den Bürgermeister ist, eine Spende anzunehmen, wenn er das in § 78 Abs. 4 GemO vorgesehene Verfahren einhält.

Das Versprechen eines konkreten Vorteils an den Spendengeber bleibt auch weiterhin für den Amtsträger strafbar.

Die Neuregelung der Gemeindeordnung lautet wie folgt:

§ 78 Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. ...

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 14.2.2006 (GBl. S. 20)

Die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO ist vorrangig für die Annahmen von Spenden und um die Strafbarkeit nach § 331 StGB zu vermeiden, im Kommunalrecht verankert worden. Im Bereich des Sponsorings ist diese strafrechtliche Problematik grundsätzlich nicht gegeben. Solange das Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung beim Sponsoring als ausgeglichen gilt, ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofes kein Straftatbestand einschlägig. Dessen ungeachtet hat sich das Land entschieden, den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, auch bei Sponsoring-Verträgen § 78 Abs. 4 (vorsorglich) anzuwenden.

Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Neuregelung war die Praktikabilität von Kleinspenden. In diesen Fällen gilt ein vereinfachtes Verfahren. Mit dem Schreiben des Innenministeriums vom 02.02.2006 wird klargestellt, dass bei sog. Kleinspenden bis 100 € in einer Sammelvorlage eine Vielzahl von kleineren Spenden zusammengefasst werden können. Es reicht also aus, dass eine bestimmte Anzahl von Personen, die namentlich zu benennen sind, in einer Vorlage erwähnt werden, wobei der von den einzelnen Bürgern bzw. Institutionen angebotene Schenkungsbetrag nur durch einen Rahmen konkretisiert werden muss.

Bei Spenden, die über 100 € hinausgehen, gilt diese Verfahrenserleichterung nicht. Dennoch ist es auch hier möglich, im Rahmen einer Vorlage mehrere Spenden zusammenzufassen. In dem o.g. Schreiben des Innenministeriums wird darüber hinaus zusätzlich darauf hingewiesen, dass es der jeweiligen Kommune überlassen bleibt, durch Hauptsatzung festzulegen, dass neben dem Gemeinderat auch ein anderer beschließender Ausschuss die Schenkung annehmen kann.

Aufgrund des vom BGH entwickelten Publizitätsgrundsatzes ist es jedoch nicht möglich, dass der Bürgermeister die Schenkung rechtlich annimmt. Dies muss auf jeden Fall in einer öffentlichen Sitzung, mindestens durch einen beschließenden Ausschuss erfolgen.

§ 78 Abs. 4 GemO stellt insoweit eine Sonderregelung dar. Im Gesetzgebungsverfahren wurde sowohl vom Justiz- als auch vom Innenministerium aufgrund der eindeutigen Rechtssprechung des BGH darauf hingewiesen. Dennoch hat die Landesregierung auf den Zusatz öffentliche Sitzung (des Gemeinderats) verzichten wollen. Um ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu bekommen, sollte daher die Annahme der Spenden in einer öffentlichen Sitzung erfolgen. Dagegen ist die Einwerbung von Spenden oder die Entgegennahme von Angeboten auch durch die Verwaltung möglich. Wichtig ist nur, dass der Bürgermeister darüber laufend informiert wird.

Der im Gesetz geforderte jährliche Bericht an das Landratsamt bezieht sich auch auf Kleinspenden. Diese Berichte müssen in einer Liste jede Zuwendung, den Geber und den Zweck der Zuwendung enthalten. Eine nähere Begründung, bzw. ein Bericht, der irgendwelche Details enthält, ist nicht erforderlich.

Auch Spenden an Eigenbetriebe unterliegen den o.g. Grundsätzen.

Es handelt sich bei § 78 Abs. 4 GemO nur um eine Hilfskonstruktion, mit der dem Bürgermeisterkünftig ein Mittel in die Hand gegeben wird, bei Annahmen von Spenden sich nicht mehr der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen.

2. Der (freiwillige) Spendenbericht für das Jahr 2005

Die Kämmerei wendet die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO freiwillig bereits rückwirkend an, um die Verwaltungsführung und auch den Sachbearbeiter in der Kämmerei, der die Zuwendungsbestätigungen ausstellt und hierfür persönlich mit seinem Privatvermögen haftet (Ausstellerhaftung gemäß § 10b Abs. 4 S. 2 EStG), rechtlich zu entlasten.

Die steuerlichen Regelungen für Spenden wurden mit Wirkung ab 01.01.2000 neu gefasst. Das sog. Durchlaufspendenverfahren als Voraussetzung für den Spendenabzug wurde abgeschafft. Mit der Abschaffung wurden die Kommunen von einer sachfremden Aufgabe entlastet. Somit entfiel die Verpflichtung zur Ausstellung von Spendenbestätigungen für Vereine. In der Regel werden von der Kämmerei nur noch Spendenbestätigungen für Zuwendungen an die Gemeinde oder deren Einrichtungen erstellt.

Im Jahr 2005 wurden von der Kämmerei 89 Zuwendungsbestätigungen für Geldzuwendungen (inklusive Aufwandsspenden) und Zuwendungsbestätigungen für Sachzuwendungen ausgestellt

Es sind folgende Spenden, Schenkungen und Zuwendungen eingegangen:

Geldspenden 2005 über 100,00 €

Datum	Spender	Zweckbestimmung	Betrag €
15.06.2005	Eisler, Rainer	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	200,00
15.06.2005	Bülow, Horst und Monika	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	500,00
15.06.2005	Stein, Dorothee	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	500,00
01.02.2005	Musikverein Reichenbach	versch. Kindergärten	445,68
09.03.2005	Henneberger, Bernd	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	180,00
09.03.2005	Nagel, Norbert	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	160,00
16.03.2005	Rück, Lazlo	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	160,00
10.05.2005	Musikverein Reichenbach	Schulhöfe Brunnen- /Lützelbachschule	241,00
21.07.2005	Staib GmbH	Sprachhilfe	200,00
02.08.2005	Eberle, Ulrich, Cafe am Rathaus	Freiwillige Feuerwehr Reichenbach	190,00
02.08.2005	Röder KG	Freiwillige Feuerwehr Reichenbach	191,40
06.10.2005	Elsässer, Ingrid	Sportgeräte	450,00
15.06.2005	Loher, Marina	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	200,00
15.06.2005	Dr. Seul, Roland	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	500,00
15.06.2005	Bogner, Manfred	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	300,00
15.06.2005	Porsche, Dr. Wolfgang	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	300,00
15.06.2005	Dr. Kees, Dr. Hehl und Heckmann	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	250,00
15.06.2005	Burda, Franz	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	300,00
15.06.2005	Kammerer, Walter	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	200,00
15.06.2005	Lehmann, Werner	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	300,00
15.06.2005	Landesbank Bad.-Württ.	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	300,00
15.06.2005	Lore van Kempen	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	193,50
15.06.2005	Privatklinik „Der Jägerwinkel“	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	150,00
15.06.2005	Reichardt, Bruno	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	300,00
15.06.2005	Seyfert, Manfred	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	150,00

15.06.2005	Fuchs, Günter	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	500,00
15.06.2005	Paul GmbH & Co.KG	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	500,00
15.06.2005	Baierl, Friedrich	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	200,00
04.12.2005	Schöttle, Hans	Freibad	2.000,00
21.12.2005	Mahr, Hermann	Verlässliche Grundschule	250,00
22.12.2005	Hubert Neu, K+T-Akademie	Gemeinde-Kindergärten	400,00

Geldspenden 2005 bis 100,00 € (Kleinspenden)

Datum	Spender	Zweckbestimmung	Betrag €
15.06.2005	Klinge, Dr. Jan	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	100,00
15.06.2005	Ebner, Stolz und Partner	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	100,00
15.06.2005	Kammerer, Heinz	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	50,00
15.06.2005	Drigalski, Hans-Joachim von	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	50,00
15.06.2005	Etzel, Manfred	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	80,00
15.06.2005	Elsen, Norbert	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	50,00
15.06.2005	Kroll, Albert	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	50,00
15.06.2005	Sesar, Julius und Ursula	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	100,00
15.06.2005	König, Prof. Dr. Frank	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	100,00
15.06.2005	Kurfess und Hable-Bischoff GmbH & Co.KG	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	100,00
15.06.2005	Wörz, Ulrich	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	100,00
15.06.2005	Wacker, Bodo	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	75,00
15.06.2006	Peter, Dorothea	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	100,00
15.06.2005	Ruville, Ingrid von	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	100,00
15.06.2005	Schilling, Ruth	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	100,00
15.06.2005	Häusler, Elke	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	100,00
15.06.2005	Fischer, Doris	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	100,00
15.06.2005	Sixt GmbH & Co.	Clärchen-Seyfert-Kindergarten	100,00
22.12.2005	Kenner, Erika	Freiwillige Feuerwehr	100,00
27.06.2005	Siehe unten	Gemeindebücherei	533,15

Rahmen :6,95 € bis 46,70 €

Fisches, Suzanne, Fieber, Betty, Haug, Hans Philipp, Haussmann, Christa Müller, Birgit, Kühnle, Elke, Schneider, Brigitte, Schachner, Petra, Fam. Hailer und Mohles, Koller, Aloisia, Bender, Margot, Reich, Peter, Fohler, Sabine, Kern, Helga, Bayer, Sigrid, Lenz, Christine, Wagner, Ingrid, Popescu, Hermine, Breuninger, Christine, Grippahl, Martine, Angelmaier, Jutta, Rüdinger, Jürgen, Wikitsch, Annerose, Sahm, Ingeborg, Fam. Kienzlen, Bühler, Traudl, Kirsch, Ingrid, Zügel, Ruth, Müller, Petra

Sachspenden 2005 über 100,00 €

Datum	Spender	Zweckbestimmung	Art der Sachzuwendung	Wert €
16.03.2005	EZ Ziegler Products GmbH	Realschule	Zeitschrift „Merian“, 12 Ausgaben	105,54
19.04.2005	Dehner GmbH & Co.KG	Steinacker Kindergarten	Bastel- und Dekomaterial	451,43
28.07.2005	Sanitärtechnik Uebele	Robert-Schöttle-Kindergarten	WC-Sitz Bambini und 1 Papierhalter	288,58
28.11.2005	Püttmer GmbH	Realschule	Eintrittsbänder Schulfest	110,95
11.01.2006	Bäckerei Hans Köder	Realschule	Zeitschrift „DAMALS“	213,00
11.01.2006	Gress-Heizungsanlagen GmbH	Realschule	Zeitschrift „Bild der Wissenschaft“	124,00

07.03.2006	Schlosserei Kohlhaas	Lützelbachschule	1 Schul-Sortiment „Natur und Kosmos“	213,00
------------	----------------------	------------------	--	--------

Sachspenden 2005 bis 100,00 € (Kleinspenden)

Datum	Spender	Zweckbestimmung	Art der Sachzuwendung	Wert €
19.04.2005	Scheithauer, Rainer	Realschule	1 Monitor, 19 Zoll	100,00
20.04.2005	Dobler, Martin	GS- Lützelbachschule, Klasse 2 b	Übernahme Leihgebühr Popcornmaschine und Popcorntüten	48,80
20.04.2005	Glassl, Thomas	GS- Lützelbachschule, Klasse 2 b	Fegro-Fette und Popcornmais	29,62
Rahmen : € bis € entfällt				

Angeworbene Spenden 2005

Datum	Zuwendender	Spendenadressat	Weiterleitung durch	Wert €
	entfällt			

Für sog. Durchlaufbespenden an Vereine wurde keine Zuwendungsbestätigung im Jahr 2005 ausgestellt.

3. Der (gesetzlich vorgeschriebene) Spendenbericht für das Jahr 1. Halbjahr 2006

Geldspenden 2006 über 100,00 €

Datum	Spender	Zweckbestimmung	Betrag €
28.03.2006	Staib GmbH	Sprachhilfe	300,00
07.06.2006	Getränke Röder GmbH	Freiwillige Feuerwehr	127,60

Geldspenden 2006 bis 100,00 €(Kleinspenden)

Datum	Spender	Zweckbestimmung	Betrag €
23.03.2006	Kühne, Otto	Freibad	50,00
12.05.2006	Kantenwein, Frank und Helga	Jugendfeuerwehr	100,00
19.04.2006	Siehe unten	Gemeindebücherei	324,50
Spender. Fa. KERN			

Sachspenden 2006 über 100,00 €

Datum	Spender	Zweckbestimmung	Art der Sachzuwendung	Wert €
11.04.2006	EZ Ziegler Products GmbH	Realschule	Zeitschrift „Merian“, 12 Ausgaben	105,54

Sachspenden 2006 bis 100,00 € (Kleinspenden)

Datum	Spender	Zweckbestimmung	Art der Sachzuwendung	Wert €
	entfällt			
Rahmen : € bis €				

Angeworbene Spenden 2006

Datum	Zuwendender	Spendenadressat	Weiterleitung durch	Wert €
	entfällt			

Für sog. Durchlaufbespenden an Vereine wurde keine Zuwendungsbestätigung im Jahr 1. Halbjahr 2006 ausgestellt.

Nachrichtlich:

Im Jahr **2004** wurden von der Kämmerei 13 Zuwendungsbestätigungen für Geldzuwendungen und 12 Zuwendungsbestätigungen für Sachzuwendungen ausgestellt. Die Geldzuwendungen hatten eine Höhe von insgesamt 4.008,80 €. Die bescheinigten Sachzuwendungen hatten einen Buchwert von 6.502,53 €.

Für sog. Durchlaufbespenden an Vereine wurde keine Zuwendungsbestätigung im Jahr 2004 ausgestellt.